

1968: Auswirkungen auf Recht und Rechtsentwicklung

Zu den phänotypischen Aktionsformen der Außerparlamentarischen Opposition gehörten spätestens seit dem Jahre 1967 Demonstrationen, Versammlungen, Teach-ins und Sit-ins nach dem Vorbild der Protestbewegung gegen den Vietnam-Krieg an den Universitäten der USA. Sie waren neu für die damalige Bundesrepublik und sie konfrontierten den Staat, vor allem seine Justiz und seine Gesetzgebung, mit neuen und ungewohnten Problemen.

Die Zahl der Ermittlungs- oder Strafverfahren, die wegen der Teilnahme an Demonstrationen oder Versammlungen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängig gemacht wurden, stieg sprunghaft an und ging insbesondere in großen Universitätsstädten wie West-Berlin, Frankfurt, München oder Heidelberg in die Tausende. Von Ausnahmen abgesehen, hatte der Grund hierfür viel mit den Verhältnissen zu tun, denen die politische Kritik der APO und ihrer Anhänger galt. Denn die Verfassungswirklichkeit der alten Bundesrepublik jener Jahre stand – was im Rückblick heutzutage gerne vergessen oder unterschlagen wird – speziell in den Bereichen der Polizei, der Justiz und der Gesetzgebung noch stark unter dem Einfluss von Vorstellungen, wie sie mehr für einen vordemokratischen Obrigkeitsstaat als für eine genuine rechtsstaatliche Demokratie typisch sind. Demonstrierende Menschenmengen, die auf die Straße gingen, um dort lautstark auf ihre politischen Anliegen aufmerksam zu machen, galten noch dem Strafrecht und dem Gesetzgeber der 60er Jahre als im Zweifel strafwürdige potenzielle Staatsgefahr und nicht als selbstverständlicher Ausdruck demokratischer Rechte und Gepflogenheiten. In jenem Abschnitt im Strafgesetzbuch, in dem es um die sogenannten „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ geht, war damals noch ganz zwanglos von Menschenmengen die Rede, die sich „zusammenrotten“ oder von Straftaten mit so altherwürdigen wilhelminischen Bezeichnungen wie „Aufruhr“ oder „Auflauf“. Wegen Landfriedensbruch wurden seinerzeit nicht nur wie heute diejenigen verfolgt und bestraft, die als Teilnehmer einer Demonstration gewalttätig wurden, sondern auch alle diejenigen, die selbst friedlich und passiv an einer Demonstration teilgenommen hatten, aus der heraus oder an deren Rändern Einzelne gewalttätig geworden waren.

Auch im Umgang der Polizei mit den Demonstrationen und Versammlungen der APO gab es noch nicht die Einsicht in die Möglichkeit deeskalativer Einsatzstrategien, sondern eher den Grundsatz: Im Zweifel für den Schlagstock.

Kein Wunder, dass bei solcher Ausgangslage die Staatsanwaltschaften und Gerichte damals vor den sogenannten Demonstrationsstrafsachen überquollen.

Kein Wunder aber auch - und das ist die gute Nachricht - dass sich mit der Häufung der Verfahren und der Verurteilungen, mit denen sie endeten, ein durch die Aktivitäten der APO selbst geschärfter kritischer Blick mehr und mehr der Frage zuwandte, wie es eigentlich um das verfassungsrechtliche Verhältnis der jeweils zum Schutz der öffentlichen Ordnung angewandten Strafgesetze zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit des Artikel 8 GG stehe. Es war das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, dass mit einem Revisionsurteil vom 22.10.1969 nicht nur straf- und verfassungsrechtlich, sondern in seinen Konsequenzen auch rechtspolitisch für eine veritable Zäsur sorgte. Es hob mit seiner Entscheidung die Verurteilung eines Demonstrationsteilnehmers auf, dem Gewalttaten nicht nachgewiesen worden waren und erinnerte in der Begründung seiner Entscheidung in deutlichen Worten daran, dass die damals noch geltenden Straftatbestände des Landfriedensbruches und des Aufruhrs schon deshalb wenig demokratietauglich seien, weil sie aus der Zeit des wilhelminischen Obrigkeitsstaates stammten, dem das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Recht auf kollektives Handeln noch fremd waren.

Die Kritik, die in dieser Entscheidung zum Ausdruck kam und der sich auch mehr und mehr Stimmen aus Publizistik und Rechtswissenschaft anschlossen, veranlasste dann in der Folgezeit auch den (mit der Regierung Brandt/Scheel sozial-liberal gewordenen) Gesetzgeber zu einer kritischen Überprüfung und Entrümpelung des in Frage stehenden Strafrechtes. Mit einem Änderungsgesetz vom 20.05.1970 beseitigte er nicht nur so exotische und demokratiefeindliche wilhelminische Straftatbestände wie den Aufruhr oder den Auflauf, sondern sorgte auch mit einer Neufassung des Tatbestandes des Landfriedensbruches dafür, dass friedliche und friedlich gebliebene Demonstrationsteilnehmer in Zukunft nicht mehr strafverfolgt und kriminalisiert werden konnten. Aber nicht nur das: mit einem am gleichen Tag verabschiedeten Straffreiheitsgesetz - dem Straffreiheitsgesetz 1970 - sorgte der Bundestag außerdem für die Aufhebung einschlägiger Verurteilungen aus der Vergangenheit und die Einstellung noch nicht abgeschlossener einschlägiger Verfahren.

Im Ergebnis lässt sich für diesen Teil der Entwicklung also durchaus feststellen: hier haben die APO und die Ideen der 68er durchaus zu einem Mehr an demokratischen Rechten und für ein Weniger an vordemokratischen Obrigkeitsstaat beigetragen.

Anders sieht es allerdings aus, wenn man den Blick auf die 70er Jahre der alten Bundesrepublik richtet: hier haben die bewaffneten Aktionen von Gruppierungen wie der RAF beim Staat wie beim Gesetzgeber für eine ziemlich durchschlagende Renaissance repressiver Strategien und Reaktionen sorgt. Hiervon zeugt nicht nur die ausgedehnte Praxis der Berufsverbote, die sich seit 1972 etabliert hatte und die erst in den 90er Jahren mit einer Verurteilung der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention verworfen wurde. Betroffen waren vor allem das materielle Strafrecht und die in der Strafprozessordnung verankerten Verteidigungsrechte von Beschuldigten oder Angeklagten. Mit Blick auf den in Stuttgart Stammheim

gegen Baader, Ensslin u.a. anstehenden Prozess wurde zum 01.01.1975 die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Verteidigung beseitigt, die Zahl der möglichen Wahlverteidiger auf drei beschränkt, die Möglichkeit des Ausschlusses eines Verteidigers wegen Verdachtes der Komplizenschaft mit seinem Mandanten durch das Tatgericht eröffnet und die Verhandlung gegen einen Angeklagten in Abwesenheit erleichtert. Anders glaubte der Gesetzgeber die Auseinandersetzung mit demjenigen, die wegen Mitgliedschaft in Gruppen wie der RAF angeklagt waren, nicht bestehen zu können.

Durch ein weiteres Verschärfungsgesetz vom 18.08.1976 wurde der Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen und die Möglichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft auch ohne besonderen Haftgrund im Falle einschlägiger Vorwürfe in das Strafgesetzbuch bzw. die Strafprozessordnung aufgenommen. Im Herbst 1977 kam es im Zusammenhang mit der Schleyer-Entführung im Eilverfahren zur Verabschiedung des sogenannten Kontaktsperregesetzes, das jedweden Kontakt verurteilter oder Beschuldigter Gruppenmitglieder in Haft mit ihren Verteidigern oder anderen Personen zu stoppen erlaubte.

Festzuhalten bleibt insofern: In der Auseinandersetzung mit den Gruppen, die sich in den Ausläufern der APO für den Irrweg der bewaffneten Gewalt entschieden hatten, waren Staat und Gesetzgeber um repressive Härte nicht verlegen. Zu Recht lässt sich allerdings darüber streiten, ob diese Härte auf Seiten der Beteiligten Gruppen und ihrer Mitglieder die Radikalisierung auf dem Weg in die bewaffnete Gewalt eher gefördert als verhindert hat.

Rupert von Plottnitz